

Kurztitel

Hilfeleistungen an Wachebedienstete und deren Hinterbliebene

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 544/1992

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

04.09.1992

Text

Nach § 860 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verpflichten wir den Bund im Sinne des § 1 Abs. 1 WHG, Wachebediensteten oder deren Hinterbliebenen nach diesem Bundesgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Hilfe zu leisten.